

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltsatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2020 85

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 86

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltsatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 28.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.807.842 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.072.841 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 188.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 3.847.100 €
2.2 der Auszahlungen auf 4.329.250 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.319.800 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.687.050 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 527.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 513.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 128.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 100.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 553.300 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke 520 v. H.
Gewerbsteuer 410 v. H.

Bad Bodenteich, 28.04.2020

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 19.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 26.05.2020

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121) und des §6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBL. S 69) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II-Abwasserbeitrag

§4-Beitragsmaßstab

§ 4 Abschnitt I, Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt um einen neuen lit. d) ergänzt, die bisherigen lit. d) - e) werden neu lit. e) - f):

- d) in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von §4 Absatz 3Nr. 1 lit. a)-c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;

§4 Abschnitt I, Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit.a) bzw. lit.d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl nach Nr.1 lit.b) bzw. lit.c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw.lit.c).

§5 Beitragssatz

§5 Absatz 1 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Niederschlagswasserbeseitigung der Einrichtung
Bevensen-Ebstorf 2,53€/m²

Abschnitt V

§25 –Inkrafttreten

§25 wird wie folgt gefasst:
Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bevensen, 14.05.2020

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*